



Luzerner Moot Court 2010

Hinweise für die Gerichtsschreiber zu den Kosten

1. Einleitung

Das Gericht hat im Urteil die Prozesskosten festzusetzen und diese zu verlegen. Dabei bestehen die Prozesskosten aus den Gerichtskosten und den Parteikosten. In den Erwägungen ist zum Schluss zu erklären, wie und weshalb die Prozesskosten festgesetzt und verlegt werden. Im Rechtsspruch ist dann die Verlegung verbindlich festzuhalten.

2. Kostenfestsetzung

Ausgangspunkt für die Kostenfestsetzung ist der Streitwert gemäss § 18 ZPO/Art. 91 BZPO. Gestützt auf diesen Streitwert sind dann die Gerichts- und die Parteikosten nach der Kostenverordnung festzusetzen (siehe Systematische Rechtssammlung des Kt. Luzern: SRL).

3. Kostenverlegung

Sodann sind die festgesetzten Kosten nach den Grundsätzen in §§ 119 ff. ZPO resp. Art. 104 ff. BZPO zu verlegen, d.h. es ist begründet darzulegen, wer aus welchen Gründen die Gerichtskosten oder einen Teil davon zu tragen hat und wer wem eine Parteientschädigung im festgesetzten Umfang oder einem Teil davon zu bezahlen hat.